

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Arno Burckhardt German Student Scholarship – Stiftung“.
2. Sie ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck – Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Unternehmensführung und Ausbildung, national wie international. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die jährliche Vergabe eines Stipendiums an einen oder mehrere Studenten mit deutscher Muttersprache.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zweckerreichung kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und dessen Angehörige erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung einstimmig.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird zunächst mit einem Barvermögen in Höhe von Euro 400.000,00 ausgestattet.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Zur Substanz des Stiftungsvermögens gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.

4. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
5. Zustiftungen sind zulässig.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr

1. Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen möglich und erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
3. Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorsitzender des Vorstandes ist zu seinen Lebzeiten der Stifter.

Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Herr Arno Burckhardt (Vorstandsvorsitzender), Am Ellerhang 9a, 61462 Königstein
Frau Liane Burckhardt, Am Ellerhang 9 a, 61462 Königstein
Frau Mary Dean Burckhardt, Hölderlinstraße 34, 61462 Königstein.

2. Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall

- durch Abberufung von Seiten des Stifters,
- b) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
- (c) bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes nach Ablauf von 5 Jahren seit der Bestellung.

Eine Wiederwahl ist in den Fällen (b) und (c) zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der 5-jährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer kein Ersatzmitglied gewählt, sondern die Stiftung durch den verbleibenden Vorstand weitergeführt. Vor Ablauf der Wahlperiode führt das Vorstandsmitglied sein Amt kommissarisch fort. Es kann nicht mehr an der Wahl eines Ersatzmitglieds teilnehmen.
4. Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, wählen die Vorstandsmitglieder für ihn ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört dem Vorstand wie die übrigen Mitglieder auf bestimmte Zeit an. Es ist nur bis zum Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt. Nach der Ergänzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
5. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Zur Abberufung der nicht vom Stifter bestellten Vorstandsmitglieder bedarf es der Zustimmung sämtlicher anderer Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet diese.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung handelt er durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Vergabe der Mittel auf Vorschlag der Darden School der University of Virginia;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
4. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftung kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines entsprechenden Bestätigungsvermerkes befugte Person oder Gesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsauftrag wird von der Aufsichtsbehörde gegebenenfalls auf Vorschlag der Stiftungsorgane erteilt und hat sich ggf. auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens einmal im Kalenderjahr.
2. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, beziehungsweise von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernschriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – müssen 14 Tage liegen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht sämtlicher Mitglieder hierauf mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
5. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
6. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen oder elektronischem Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
7. Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9

Änderung der Satzung

1. Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks infolge einer Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheinen. Der Wille des Stifters ist dabei zu berücksichtigen.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung/Auflösung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
2. Das Erfordernis einer finanzamtlichen Zustimmung besteht fort.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung oder für andere wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Hessischen Stiftungsgesetzes.
2. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.



Genehmigt
Darmstadt, den 29.4.2010
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Jay